



Informationen zu Bildrechten

Der Walddörfer SV informiert über seine Website (www.walddoerfer-sv.de) und Social Media Kanäle (Facebook, Instagram, YouTube) sowie in Printmedien (Vereinsmagazin, Presse) regelmäßig über seine sportlichen und vereinsbezogenen Aktivitäten.

Für die Nutzung von personenbezogenem Bildmaterial gelten laut **Kunsturhebergesetz** folgende Regeln:

1. **Personen der Zeitgeschichte** – sprich des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens - wie z.B. Sportlerinnen oder Sportler - dürfen ohne Einwilligung fotografiert werden.
2. **Wenn Personen als „Beiwerk“** auf dem Foto zu sehen sind – sprich nicht der Grund sind, warum das Foto gemacht wurde – und sich die Bildaussage nicht im Geringsten ändern würde, wenn diese Personen nicht da wären, dann müssen sie nicht um Erlaubnis gefragt werden.
3. Außerdem dürfen Personen auf **öffentlichen Veranstaltungen** ebenfalls ohne Einverständniserklärung abgebildet werden.

Für Sportvereine gilt: Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist zulässig, wenn dies für die Erfüllung des **Vereinszwecks** erforderlich ist. Das Ausrichten, Dokumentieren und Berichten von und über Wettkämpfe, (Sieger-) Ehrungen und z.B. Mannschaftsaufstellungen in Form von Mannschaftsfotos **dient dem Vereinszweck**.

Siegerehrungen und Mannschaftsfotos

Wenn Bilder veröffentlicht werden sollen, bei denen Personen im Fokus stehen, ist es im Zweifel ratsam, eine Einverständniserklärung einzuholen. Eine Einverständniserklärung muss nicht unbedingt schriftlich erfolgen, sondern kann auch mündlich oder konkludent erfolgen. Eine konkludente Einverständniserklärung ist erfolgt, wenn das Handeln einer Person darauf schließen lässt, dass sie mit dem Anfertigen und Veröffentlichen der Bilder einverstanden ist. Wenn eine Sportlerin oder ein Sportler, bei einer Siegerehrung oder bei einem Mannschaftsfoto in die Kamera lächelt, dann wurde das Einverständnis konkludent erteilt.

Einverständniserklärung bei Minderjährigen

Für das Anfertigen und Veröffentlichen von Bildern, auf denen Kinder zu sehen sind, ist die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen. Dabei könnte argumentiert werden, dass alleine durch die Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter, dass der oder die Minderjährige an einer Sportveranstaltung eines Vereins teilnehmen darf, auch deren konkludente Zustimmung zur Veröffentlichung gegeben worden ist. Dies ist in der Literatur aber umstritten, so dass vor der Veröffentlichung einer Abbildung die Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten eingeholt werden sollte. Im Idealfall sollte dies schriftlich erfolgen, mindestens aber über die Ausschreibung, die deutlich macht, dass die Anmeldung und Teilnahme grundsätzlich auch die Zustimmung zur Veröffentlichung bedeutet.

Darüber hinaus ist auch die Einverständniserklärung des Kindes einzuholen, wenn es die nötige Einsichtsfähigkeit hat, dass es die Bedeutung und Tragweite der Veröffentlichung der Bilder versteht – davon ist ab 14 Jahre auszugehen, wobei auch hier eine konkludente Zustimmung angenommen werden kann.

Recht am eigenen Foto

Jede Person hat das Recht am eigenen Bild und darf selbst bestimmen, ob sie fotografiert werden möchte und ob die Bilder veröffentlicht werden dürfen. Ausnahmen davon bilden die drei oben genannten Situationen (siehe Veröffentlichung ohne Einwilligung/ Kunsturheber-

gesetz). Dennoch soll der Verein der Bitte einer Person, die nicht fotografiert werden möchte und / oder nicht möchte, dass die Bilder veröffentlicht werden, schnellstmöglich nachkommen.

Intim- und Privatsphäre schützen

Darüber hinaus ist die Intim- und Privatsphäre der abgebildeten Personen zu schützen. Um vor allem Kinder vor sexuellem Missbrauch der Bilder zu schützen, ist auf Fotos, auf denen der nackte Oberkörper von Kindern oder der Großteil des Hinterns zu sehen ist, zu verzichten.

Für den Walddorfer SV gilt:

- Im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wird in der Ausschreibung sowie bei der Veranstaltung selbst auf das Fotografieren hingewiesen. Darüber hinaus greift das Kunsturhebergesetz (s.o.) und die konkludente Zustimmung zu Bildaufnahmen.
- Wird Bildmaterial von Einzelpersonen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins genutzt, so ist bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen (s. Formular Bildrechtfreigabe). Die entsprechenden Einverständniserklärungen sind dem Walddorfer SV an die Adresse medien@walddorfer-sv.de mit Hinweis auf den Anlass und die abgebildeten Personen zu schicken.